



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn

[REDACTED] pv

ausschließlich per E-Mail:
case93@gmx.de

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 08.09.2021
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/ 2021-066
Datum: 21.10.2021
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr [REDACTED]nov,

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom xxx
ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.
In Ihrem oben genannten Antrag auf Informationszugang nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um Übersendung des

„... im Beitrag (<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/spionagesoftware-nso-bka-103.html>) erwähnten Prüfbericht[s] zur "Pegasus"-Software, der vom Bundeskriminalamt (BKA) erstellt worden ist und laut Presseberichterstattung (s.o.) dem BSI als "die für IT-Sicherheit zuständige Behörde übermittelt" worden ist. Darüber hinaus die Dokumente zur Leistungsbeschreibung der Prüfung, Informationen zu den Kosten sowie die Kommunikation von BSI mit BKamt und BMI bzgl. des Prüfberichts.“

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 3 Nr. 2 IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit bedeutet zunächst die Unversehrtheit der Rechtsordnung sowie die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Daneben umfasst die öffentliche Sicherheit auch die Unversehrtheit von

Julia Steig
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767

ifg@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de

DE-Mail-Adresse:
poststelle@bsi-bund.de-mail.de



Seite 2 von 2

Eigentum, Ehre, Gesundheit, Freiheit und sonstiger Rechtsgüter der Bürger, das heißt auch den Schutz von Individualrechtsgütern.

Bereits durch die Offenlegung der Information, ob oder ob nicht das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vom Bundeskriminalamt (BKA) Informationen im Sinne des Antragsgegenstands erhalten hat, könnten Rückschlüsse auf einen erfolgten oder nicht erfolgten Erwerb eines konkreten Ermittlungsinstrumentes der informationstechnischen Überwachung durch das BKA und somit auf die polizeilichen Vorgehensweisen zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung des BKA gezogen werden. Eine Herausgabe solcher Informationen würde den polizeilichen Adressaten eine Änderung ihres Verhaltens ermöglichen, wodurch eine Informationserhebung durch das BKA im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse erschwert bis unmöglich werden kann.

Die Gewinnung von Informationen durch IT-gestützte Ermittlungsinstrumente im Rahmen der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr durch das BKA ist unabdingbar und dient der Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität mit dem Ziel die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten.

2.

Aufgrund der Ablehnung Ihres Antrags werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Julia Steig